

eConstruction-

Besondere Unterlagen

Benutzerschulung
eConstruction



Besondere Unterlagen

Allgemeines

- Die besonderen Unterlagen, welche dem Baugesuch beigelegt werden müssen, werden in Artikel 30 der kantonalen Bauverordnung (BauV) näher erläutert.
- Die besonderen Unterlagen können noch bis zu 60 Tage nach der öffentlichen Auflage beigelegt werden, vorausgesetzt, der Gesuchsteller macht mit dem Baugesuch darauf aufmerksam und es handelt sich nicht um Unterlagen, welche für die Prüfung des Bauvorhabens durch betroffene Dritte unbedingt notwendig sind. Bei den Dienststellen, welche von den besonderen Unterlagen betroffen sind, wird die Vernehmlassung in jedem Fall sistiert. Werden die besonderen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, kann die zuständige Behörde das Gesuch abschreiben. (Artikel 30 Abs. 2 BauV)
- Bei umfangreichen oder besonders komplexen Bauvorhaben (Einkaufszentren, Industrieanlagen, Campingplätzen, usw.), oder bei Bauvorhaben, die Naturgefahren ausgesetzt sind, kann die zuständige Baubehörde weitere Unterlagen oder Informationen verlangen, insbesondere zusätzliche Exemplare der Unterlagen, Angaben über das Bauprogramm, die Sicherheitsvorkehrungen und die Garantien, Fotomontagen, Modelle, topographische Aufnahmen sowie alle anderen im kantonalen Richtplan verlangten Angaben. (Artikel 30 Abs. 3 BauV)
- Erfordert das Bauvorhaben die Ausarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, prüft die zuständige Behörde vor der öffentlichen Auflage, ob die Voruntersuchung gemäss Umweltschutzrecht durchgeführt worden ist. (Artikel 30 Abs. 4 BauV)
- Erfordert das Bauvorhaben die Erstellung einer Zivilschutzanlage, so müssen die entsprechenden Pläne von der zuständigen Behörde vor Baubeginn genehmigt sein. (Artikel 30 Abs. 5 BauV)
- Die besonderen Unterlagen werden je nach gewählter Art der Baute angefordert.

Besondere Unterlagen

Funktionsweise

- Falls die Gesuchstellenden bei der Erstellung des Baugesuchs die besonderen Unterlagen (Art. 30 Abs. 2 BauV) innert 60 Tagen nach Ende der öffentlichen Auflagefrist einreichen möchten, müssen sie folgende Frage « Die besonderen Unterlagen (Art. 30 Abs. 2 BauV) werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht » mit «Ja» beantworten. Diese Frage (Pflichtfeld) befindet sich unter dem Menüpunkt «Bauwerk & Grundstückinformation» – «Besondere Unterlagen».

Bauwerk & Grundstückinformation

Besondere Unterlagen

Die besonderen Unterlagen (Art. 30 Abs. 2 BauV) werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht. * Ja Nein

* Pflichtfeld

- Sobald das Dossier an die zuständige Behörde weitergeleitet wird, wird vom System automatisch ein Antrag zur Vervollständigung des Typs «Besondere Unterlagen» erstellt.

VALIDIERUNG EIGENTUMER/IN VALIDIERUNG GESUCHSSTELLER/IN **FORMELLE PRÜFUNG** VERNEHMLASSUNG BAUENTSCHEID

Antrag zur Vervollständigung sowie zusätzliche Informationen

Nummer	Status	Typ	Antragsteller	Antwortfrist	Antwortdatum
1	Erarbeitung der Antwort	Antrag zur Vervollständigung besondere Unterlagen	System		→

- Falls die Gesuchstellenden bei der Erstellung des Dossiers unter «Dokumente & Unterlagen» die besonderen Unterlagen bereits hinterlegt haben, werden diese in dem vom System erstellten Antrag zur Vervollständigung nicht mehr angefordert.

Besondere Unterlagen

Funktionsweise

- Falls die Gesuchstellenden bei der Erstellung des Baugesuchs alle besonderen Unterlagen (Art. 30 Abs. 2 BauV) vor Eingabe des Baugesuches an die zuständige Behörde hinterlegen möchten, ist die entsprechende Frage mit «Nein» zu beantworten (siehe Abbildung). Diese Frage (Pflichtfeld) befindet sich unter dem Menüpunkt «Bauwerk & Grundstückinformation» – «Besondere Unterlagen».

The screenshot shows a web interface for submitting a building application. On the left is a sidebar menu with a list of categories, each with a checkmark icon. The 'Besondere Unterlagen' category is highlighted. The main content area is titled 'Bauwerk & Grundstückinformation' and 'Besondere Unterlagen'. Below the title is a question: 'Die besonderen Unterlagen (Art. 30 Abs. 2 BauV) werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht. *'. There are two radio buttons: 'Ja' and 'Nein'. The 'Nein' button is selected and circled in red. A red asterisk and the text '* Pflichtfeld' are visible to the right of the question.

Partnerinformationen	☑
Bauwerk & Grundstückinformation	☑
Standort	☑
Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)	☑
Diverse Pläne	☑
Objekt in der Landwirtschaftszone	☑
Gesuch(e) um Ausnahmegewilligung(en)	☑
Art der Baute	☑
Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG)	☑
Erschliessung	☑
Abstände	☑
Vorgesehene Termine	☑
Besondere Unterlagen	☑
Projektkosten	☑

Bauwerk & Grundstückinformation

Besondere Unterlagen

Die besonderen Unterlagen (Art. 30 Abs. 2 BauV) werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht. * Ja **Nein**

* Pflichtfeld

- Bevor das Dossier an die zuständige Behörde übermittelt werden kann, müssen sämtliche Dokumente zwingend beigelegt werden.
- Sobald das Dossier der zuständigen Behörde übermittelt wurde, wird kein Antrag zur Vervollständigung vom Typ «Besondere Unterlagen» erstellt.